

Schriftliche Fragen im April 2020

Arbeitsnummern 462 und 463

Frage Nr. 462:

Entspricht es der Rechtsauffassung des BMAS, wenn JobCenter Anträge auf Grundsicherung ablehnen mit der Begründung, dass der betreffende Freiberufler bereits Corona-Soforthilfen für sein Unternehmen bewilligt bekommen habe und dabei die komplette Wirtschaftshilfe von den JobCentern als persönliches Einkommen angerechnet wird?

Antwort:

Die Berücksichtigung von „Corona-Soforthilfen“ als Einkommen richtet sich u. a. nach § 11a Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Danach sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Einzelfall demselben Zweck dienen. Dienen „Corona-Soforthilfen“ also anderen Zwecken als das Arbeitslosengeld II, sind sie demnach nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dies trifft nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Mehrzahl der „Corona-Soforthilfen“ zu, die in der Regel den Zweck haben, durch die COVID-19-Pandemie verursachte Liquiditätsengpässe auszugleichen. Das Nähere legen vorrangig die Länder fest, die diese Mittel verantworten.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in Abstimmung mit dem BMAS und den Ländern in der Anlage zu Ziffer 2.4 der Fachlichen Weisung zu § 67 eine Liste der nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Hilfen veröffentlicht.

Frage Nr. 463:

Oder sind nach Rechtsauffassung des BMAS die wirtschaftlichen Soforthilfen nur dann als persönliches Einkommen zu berechnen, wenn sich im Ergebnis (Soforthilfe abzüglich Betriebskosten) ein Betriebsgewinn ergibt und ist damit die pauschale Ablehnung von Grundsicherungsanträgen auch bei Bezug von wirtschaftlichen Corona-Soforthilfen falsch?

Antwort:

Sofern Leistungsberechtigte nach dem SGB II Einnahmen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft haben, richtet sich die Berechnung ihres zu berücksichtigenden Einkommens nach der Arbeitslosengeld II-Sozialgeld-Verordnung

(Alg II-V). Soweit Soforthilfen im Sinne der Fragestellung der Deckung von Betriebsausgaben und nicht dem Lebensunterhalt dienen, sind sie als Betriebseinnahme (i. S. des § 3 Absatz 1 Satz 2 Alg II-V) zu berücksichtigen. Die Betriebsausgaben in dem maßgebenden Bewilligungszeitraum werden dann zunächst aus der zweckgebundenen Soforthilfe bestritten. Deckt die Soforthilfe alle betrieblichen Ausgaben ab und verbleibt ein Rest, ist dieser nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Andernfalls würde die Einkommensprivilegierung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II unterlaufen. Sofern der Betrieb aber wegen der Soforthilfe einen Betriebsgewinn erwirtschaften sollte, wird dieser Betriebsgewinn wie ein selbst erwirtschafteter behandelt. Derartige Betriebsgewinne können für den Lebensunterhalt eingesetzt werden und werden nicht um die bereits durch die Soforthilfe abgedeckten Betriebsausgaben bereinigt. Ein rechnerischer Betriebsgewinn ist damit nur insoweit als Einkommen zu berücksichtigen, als dieser nicht aus einem Überschuss der Soforthilfe über die Betriebsausgaben resultiert (siehe auch Ziff. 2.4 Absatz 3 und 4 der Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 67 SGB II).